

Benutzungsordnung der Martinshütte

§ 1 Allgemeines

Die Martinshütte ist die Schutz- / Wanderhütte der Ortsgemeinde Kirchsahr. Die Hausordnung sowie die Gebühren ergeben sich aus dieser Satzung. Die Verwaltung obliegt dem Beauftragten der Gemeinde, der durch den Gemeinderat bestimmt wird.

§ 2 Vermietung

(1) Die Einrichtungen der Martinshütte können von volljährigen Personen, die für die Zeit der Nutzung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich sind und die Haftung tragen, angemietet werden. Die Entscheidung über die Vermietung trifft die Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen der Gemeinde sowie von ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen haben bei der Terminvergabe Vorrang. Die Nutzung der Freifläche um die Hütte und des Vorraumes der Hütte ist für einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden nicht gebührenpflichtig.

(2) Zum Schutze der Natur sind Vermietungen nur zu folgenden Zeiten möglich:

- (A) An Wochenenden: Eine Vermietung in der Zeit von
Freitag 12:00 Uhr bis Samstag 12 Uhr
Samstag 12:00 Uhr bis Sonntag 12:00 Uhr
Sonntag 12:00 Uhr bis Montag 12:00 Uhr
Bzw. nach individueller Absprache, allerdings grundsätzlich nicht länger als 24 Stunden.
- (B) Vor Feiertagen: An Tagen vor gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 15:00 Uhr des Vortages und 20:00 Uhr des gesetzlichen Feiertages.
- (C) An sonstigen Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

(3) Grundsätzlich sind nur nichtgewerbliche Veranstaltungen für Gruppen bis zu 100 Teilnehmern zulässig. Eine Weitervermietung oder teilweise bzw. komplette Untervermietung ist nicht zulässig.

(4) Ausnahmen sind beim Gemeinderat zu beantragen.

(5) Eine Vermietung der Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, der diese Benutzungsordnung beizulegen ist.

(6) Für Stornierungen in einem Zeitrahmen von weniger als 4 Wochen (28 Tagen) vor Beginn des Mietzeitraumes werden Stornogebühren erhoben.

§ 3 Gebührenordnung

Die Vermietung der Einrichtungen der Martinshütte erfolgt gegen Erstattung folgender Nutzungsgebühren:

Veranstaltungen an Wochenende (s. §2 Abs. 2 (A)): 120 €

Veranstaltungen vor Feiertagen (s. §2 Abs. 2 (B)): 120 €

Veranstaltungen an Werktagen (s. §2 Abs. 2 (C)): 45 €

Die Gebühren für eine gewerbliche Nutzung sowie Nutzung mit Gewinnbestreben werden im Rahmen der Ausnahmeerteilung festgelegt.

Die Gebühren sind zuzüglich einer Kaution in Höhe einer Veranstaltungsmiete zu Beginn der Übernahme der Einrichtung fällig.

Stornogebühren für Veranstaltungen an Wochenenden und vor Feiertagen:

Zeitraumen unter 4 Wochen (28 Tagen) vor Beginn des Mietzeitraumes: 35,00 €

Zeitraumen unter 8 Tagen vor Beginn des Mietzeitraumes: 50,00 €

Stornogebühren für Veranstaltungen an Werktagen

Zeitraumen unter 4 Wochen (28 Tagen) vor Beginn des Mietzeitraumes: 25,00 €

Zeitraumen unter 8 Tagen vor Beginn des Mietzeitraumes: 20,00 €

§ 4 Haftung

(1) Der Mieter / Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, haftet der Mieter / Veranstalter. Ihm obliegt die Beweispflicht, dass bei Eintritt eines Schadens ein schuldhaftes Verhalten der Nutzer oder des Mieters nicht vorgelegen hat.

(3) Die Benutzung der Einrichtungen sowie des dazugehörigen Umfeldes geschieht auf eigene Gefahr.

(4) Die Gemeindeverwaltung haftet nicht bei Versagen der technischen Einrichtungen.

(5) Schäden hat der Mieter spätestens bei der Übergabe der Einrichtungen dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen.

(6) Der Veranstalter stellt die Gemeinde frei von allen Forderungen der Nutzer der Veranstaltung die aufgrund der Nutzung entstehen.

§ 5 Hausordnung

(1) Der Mieter bzw. die von ihm benannte Aufsichtsperson ist für die Einhaltung nachfolgender Punkte sowie der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Lärmentwicklung ist auf ein der Umgebung angepasstes Minimum zu beschränken. Es gelten grundsätzlich die polizeilichen Bestimmungen. Die Verwendung von schallverstärkenden Anlagen ist nicht gestattet. Die Lärmentwicklung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

(3) Der Schankbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungsamtes.

(4) Die Gemeindeverwaltung und der Beauftragte der Gemeinde hat gegenüber dem Mieter der Martinshütte das Hausrecht. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

(5) Die Einrichtungen und Geräte der Martinshütte sind pfleglich zu behandeln und nur zweckentsprechend zu benutzen.

(6) Das Anlegen von Feuer ist nur an den vorhandenen Stellen und Vorrichtungen (Außengrill und Kamin) erlaubt. Feuer sind grundsätzlich zu bewachen und zum Ende der Veranstaltung mit geeigneten Verfahren zu löschen.

Das Verbrennen von Abfall oder Schadstoffen ist nicht erlaubt.

(7) Einrichtung und Anlage hat der Benutzer nach Beendigung seiner Veranstaltung in gereinigtem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde spätestens am nachfolgenden Werktag zu übergeben; der Hüttenboden ist nass zu reinigen. Feuerstellen und Grill sind grob zu reinigen.

(8) Für den Betrieb der Beleuchtung haftet der Mieter.

(9) Für die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist der Mieter /Veranstalter verantwortlich.

(10) Übernachtungen in der Hütte bzw. auf dem Gelände um die Hütte sind untersagt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 16. April 2010 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 02. Dezember 2003

gez. Kai-Andre Köpcke
(Ortsbürgermeister)